

Grundschule Sierhausen
Rottinghauser Straße 61
49401 Damme
Tel.: 05491/2405



Hygieneplan

für die

Grundschule Sierhausen

Stand: 01.11.2021

Inhalt

I Vorbemerkung

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Ausschluss vom Schulbesuch und Wiedenzulassung
- 1.3 Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule
- 1.4 Zutrittsbeschränkungen

II Persönliche Hygiene

- 2.1 Geimpft, getestet, genesen
- 2.2 Wichtige Maßnahmen

III Dokumentation

IV Raumhygiene

V Flure, Aufenthaltsbereiche, Pausen

VI Hygiene im Sanitärbereich

VII Sportunterricht

VIII Musikunterricht

IX Konferenzen und Versammlungen

X Erste Hilfe

XI Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen

Risiken unterliegen

XII Meldepflicht

XIII Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

XIV Anlagen

I Vorbemerkung

1.1 Allgemeines

Nach §36 i.V.m.§33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) werden in diesem Hygieneplan der Grundschule Sierhausen Maßnahmen geregelt, um in der Zeit der Coronakrise durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schüler/innen und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Er ist meist stichwortartig und knapp gefasst, um einen schnellen Überblick zu geben.

Dieser schuleigene Plan bezieht sich auf die Grundlagen des Rahmen- Hygieneplans vom Niedersächsischen Kultusministerium vom 16.07.2021, der mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt (NLGA) abgestimmt ist. Darüber hinaus sind alle an der Schule Beteiligten dazu angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten. Das Personal, die Schüler/innen sowie die Erziehungsberechtigten werden von der Schulleitung davon unterrichtet.

Die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln wird mit allen Schüler/innen altersangemessen thematisiert und ständig wiederholt.

Diese aktuelle Auflage des schuleigenen Hygieneplans bezieht sich auf das Schuljahr 2021/22, ab dem 01.11.2021. Grundsätzlich soll es kein Szenario B und C mehr geben. Daher bezieht sich dieser Plan auf den geregelten Schulbetrieb und wird ggf. an neue Situationen angepasst. Alle besonderen Maßnahmen z.B. bzgl. des Musik- oder Sportunterrichts, der Inklusionsförderung, der Mensabetreuung usw. werden speziell von den zuständigen Lehrkräften unter Beachtung des Rahmen- Hygieneplans vom Niedersächsischen Kultusministerium umgesetzt und hier aufgrund der Übersichtlichkeit nur knapp erörtert.

1.2 Ausschluss vom Schulbesuch und Wiederzulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Reiserückkehrer aus Risikogebieten sind verpflichtet, sich nach den jeweils aktuellen Anordnungen des Bundes, des Landes Niedersachsen und/oder des Landkreises Vechta zu richten.

1.3 Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt und die Sitznachbarn. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung mit einem PCR Test o.ä. hingewiesen, die Fälle dem Gesundheitsamt und der RLSB gemeldet.

1.4 Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen.

Die Kontaktdaten dieser Personen werden dokumentiert.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.

Es gilt die 3G – Regel: Besucher z.B. für das Sekretariat haben nur Zutritt durch den Haupteingang mit Mund- Nasenschutz und einem schriftlichen Nachweis über eine ausreichende Impfung, eine Genesung oder ein negatives Testergebnis. Schulfremde Personen werden zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert. Die Hygienepläne werden auf der schuleigenen Web-Side und als Aushang im Schuleingang bekannt gemacht.

II Persönliche Hygiene

Die Übertragung des hoch infektiösen Coronavirus erfolgt über Tröpfcheninfektion, d.h. direkt über die Schleimhäute und indirekt über Hände, die dann mit Schleimhäuten in Berührung kommen.

2.1 Geimpft, genesen, getestet

Geimpfte und genesene Personen dürfen nach Vorlage einer Bescheinigung sich frei bewegen, müssen aber die Maskenregeln sowie die Lüftungsregeln befolgen. Allerdings ist der Abstand im Lehrerzimmer unter geimpften und genesenen Personen und die Maskenpflicht dann zu vernachlässigen.

Die Testungen für alle anderen müssen je nach aktueller Anweisung täglich bzw. wöchentlich nachgewiesen werden. Dazu erhalten die Kinder und ungeimpften MitarbeiterInnen die passende Anzahl an Testkits am Ende der Woche.

2.2 Wichtigste Maßnahmen:

- Zu allen Personen soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten und Besuchern, auch zwischen Schüler/innen und Lehrpersonal ist erforderlich. Ausnahmen werden speziell geregelt.
- Auch in den Betreuungsgruppen kann die Maske von den Erst- und Zweitklässlern abgenommen werden, die Dritt- und Viertklässler tragen immer Maske. Dabei sind Maskenpausen z.B. während des Lüftens, des Essens oder im Freien einzubinden.
- Außerhalb der Unterrichtsräume z.B. auf den Fluren und dem Pausenhof während der Pausen und beim Zu- und Abgang ist in der Schule **verpflichtend** Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt. Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNB dar. Auch Schals sind kein Maskenersatz und daher nicht ausreichend.
- Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes, vor dem Essen, nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang, vor und nach dem Schulsport und Musikunterricht.
- Morgens gehen die ankommenden Schüler/innen über die verschiedenen Zuwege mit Mund – Nasenschutz ohne Warten einzeln in das Schulgebäude direkt in den Klassenraum, waschen sich dort die Hände und bleiben an ihrem gekennzeichneten Sitzplatz, bis die Lehrkraft den Unterricht beginnt.
- Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben.
- Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln. Mindestabstand von 1,5 m einhalten.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen. Kontakt mit Türklinken, Fenstergriffen usw. vermeiden, wenn möglich Ellbogen benutzen.

- Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen. Husten und Niesen in die Armbeuge oder Taschentuch, Abstand halten, wegdrehen.
- Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Persönliche Gegenstände dürfen nicht geteilt werden z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte. Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden. Dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Übergabe von Schulbüchern.
- Gründliche Handhygiene:
 - mit Seife für 20-30 Sekunden
 - nach Husten oder Niesen
 - nach dem Benutzen der öffentlichen Verkehrsmittel
 - vor und nach dem Schulsport
 - nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
 - vor dem Essen
 - vor dem Bedienen eines Gesichtsschutzes
 - nach dem Toilettengang
 - eigene Handcreme benutzen zum Schutz der Haut
 - Desinfektion nur in Ausnahmefällen mit der Anweisung durch Lehrpersonen erlaubt nach Kontakt mit z.B. Blut, Erbrochenem oder Fäkalien. Mittel werden für Kinder unzugänglich aufbewahrt. Schutzhandschuhe werden nicht empfohlen außer beim Kontakt mit z.B. Blut, Erbrochenem oder Fäkalien.
- Lüftung: Alle Räume werden nach dem 20 – 5 – 20 – Prinzip gelüftet, d.h. dass nach 20 Minuten eine vollständige Lüftung mit Durchzug stattfindet. CO₂-Ampeln erinnern außerdem daran, wenn zusätzlich gelüftet werden muss.
- Belüftungsanlagen sind nur in 3 Räumen in mobiler Art eingesetzt. Fensterlüftungsanlagen erscheinen wenig sinnvoll, da sie laut und nicht ausreichend sind.

III Dokumentation

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten.
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern.
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassenverband zu dokumentieren, im Ordner „Dokumentation“ abzuheften und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals (z. B. über den Stunden- und Vertretungsplan).
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens, z. B. in einem Besucherbuch, welches am Haupteingang ausgelegt ist.
- Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

IV Raumhygiene

- Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster über 3 bis 10 (in Abhängigkeit von der Außentemperatur) Minuten vorzunehmen. Zusätzlich ist auch während des Unterrichts nach dem Prinzip 20 Min. Unterricht– 5. Min. Lüften – 20 Min. Unterricht. Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften. Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Soweit ausnahmsweise Raumluftfiltergeräte eingesetzt werden, ersetzen diese nicht die regelmäßige Lüftung.
- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.
- grundsätzliche Desinfektion nicht nötig
- bei Notwendigkeit im Einzelfall Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung der Oberflächen, Sprühdesinfektion alleine wenig effektiv

- besonders gründliche Reinigung von
 - o Türklinken und Griffen
 - o Lichtschaltern
 - o Tischen, Telefonen, Kopierern
 - o allen sonstigen Griffbereichen
- Computertastaturen und -mäuse werden vor Gebrauch selbst gereinigt.
- tägliches Leeren von Mülleimern

V Flure, Aufenthaltsbereiche, Pausen

- Trennung der Lerngruppen durch verschlossene Türen zwischen den Trakten Verwaltung inkl. Pausenhalle / neuer „Altbau“ mit den Räumen der Klassen 3 und 4 / Neubau inkl. Mehrzweckraum / Betreuungstrakt / Mensa
- Räumliche Trennung durch separate Pausenhof-Abschnitte
- Klare Kennzeichnung der Laufwege
- Bodenmarkierungen in Wartebereichen (z. B. vor dem Schulsekretariat vor den Sanitärräumen)
- Gebot des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen
- Koordiniertes Betreten und Verlassen der Betreuungsräume
- Verteilen von Lebensmitteln nur mit einzeln verpackten Fertigprodukten z.B. für Geburtstage
- Auch an Bus- bzw. Taxihaltstellen ist das Tragen von Masken und Einhalten der Mindestabstände verpflichtend.

VI Hygiene im Sanitärbereich

- ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher
- Abfallbehälter
- Zutritt nur einzeln erlaubt, Aufsicht durch die Lehrkräfte, die die Kinder zur Toilette schicken
- Kinder, die im neuen „Altbau“ (Kl. 3 -4) unterrichtet werden, sowie die Betreuungsgruppen nutzen die Außentoiletten, die Kinder aus dem Neubau die inneren Toiletten gegenüber dem Mehrzweckraum.
- Gäste benutzen die Toiletten am Haupteingang.
- Lehrkräfte und Mitarbeiter nutzen die Toiletten an der Pausenhalle und am Haupteingang.
- gut sichtbare Aushänge an den Toilettentüren

- regelmäßige Prüfung auf Funktions- und Hygienemängel (durch den Hausmeister)
- tägliche Reinigung der Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden
- Bei Verschmutzungen durch Fäkalien, Blut oder Erbrochenem mit Einmaltuch und Desinfektionsmittel eine Scheuer-Wisch-Desinfektion durchführen, Arbeitsgummihandschuhe tragen.

VII Sportunterricht

Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten

Im Übrigen gilt Folgendes:

- Es gilt die allgemeine Abstandsregel. Sportunterricht findet im Klassenverband statt.
- Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden.
- In Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt werden.
- Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.
- Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik, Wasserball und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.
- Haartrockner dürfen nicht verwendet werden.

VIII Musikunterricht

Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung von Gesangs- und

Orchesteraufführungen ist zu beachten. Im Übrigen gilt Folgendes:

- Chorsingen oder dialogische Sprechübungen dürfen aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung grundsätzlich in Räumlichkeiten nicht stattfinden. Chorsingen unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

- Beim Musizieren mit anderen Instrumenten außer Blasinstrumente sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln (Mindestabstand von 1,5 Metern) beim Musizieren ausreichend und einzuhalten.

IX Konferenzen und Versammlungen

- Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Videokonferenzen sind zu bevorzugen.

X Erste Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt nötig ist, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten. Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

XI Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte in Schulen ist gemäß RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD)),
- chronischen Lebererkrankungen,

- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

Ob eine Beurlaubung vom Schulbetrieb stattfinden kann / muss, wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest belegt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.

Die Beschäftigten, die zur oben genannten Risikogruppe gehören (nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, Formular s. Anlage), können (im Szenario A) unter Berücksichtigung der Hygieneregeln (siehe Anlage) wieder im Präsenzunterricht in den Schulen eingesetzt werden. Es ist diesen Beschäftigten jedoch grundsätzlich auch möglich, ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachzukommen.

Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden.

Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden ebenfalls wieder uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt. Gleiches gilt für Beschäftigte, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Auch Schülerinnen und Schüler, die einer der genannten Risikogruppen angehören, haben im Szenario A wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen.

Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen im gemeinsamen Haushalt zusammenleben, können ebenfalls wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teilnehmen.

Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

XII Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von

Geruchs-/Geschmackssinn) **UND** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis). Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein. Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der NLSchB beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.

XIII Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

- Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.
- Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Schulen) oder Teile davon schließen.
- Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG zu treffen.
- Das zuständige Gesundheitsamt kann abweichende Schutzmaßnahmen anordnen.

XIV Anlagen:

28 Anlage – Bescheinigung

Ärztliche Bescheinigung

zur Vorlage bei der Schulleitung der

Schulname

Anschrift der Schule

Hiermit wird bestätigt, dass

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift der Patientin/ des Patienten

insbesondere an einer oder mehrerer der folgenden Erkrankungen leidet

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronische Lebererkrankung
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankung
- geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

und aus diesem Grunde zu der Personengruppe gehört, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 haben könnte.

Quelle: Informationen des RKI www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Aus Datenschutzgründen enthält diese Bescheinigung keine Angaben zu einzelnen Diagnosen.

Ort, Datum

Unterschrift der behandelnden Ärztin/
des behandelnden Arztes

Praxisstempel